



Verification of Payee (VoP)

Die verpflichtende Empfängerüberprüfung



Änderungen im Zahlungsprozess durch Verification of Payee

Mit der verpflichtenden Empfängerüberprüfung (Verification of Payee – kurz VoP) greift Anfang Oktober 2025 eine neue rechtliche Vorgabe im Zahlungsumfeld, die Teil einer neuen EU-Verordnung ist. Das zieht für Unternehmen und Steuerberatungskanzleien unweigerlich Änderungen in ihren Zahlungsprozessen nach sich.

Verpflichtende Prüfung, ob Zahlungsempfängername und IBAN übereinstimmen

Bei SEPA-Überweisungen im elektronischen Zahlungsverkehr müssen die Banken künftig überprüfen, ob der eingetragene Empfängername, mit dem bei der Empfängerbank zur IBAN hinterlegten Kontoinhaber zusammen-

passt. Das Ergebnis wird in die Banking-Software des Zahlungsauslösers zurückgespielt und folgt einem Ampelsystem mit den Kategorien „Übereinstimmung“ (Match – grün), „mit Abweichungen“ (Close-Match – gelb) und „keine Übereinstimmung“ (No-Match – rot).



Optionale Handhabung bei Sammelüberweisungen

Für Sammelüberweisungen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, auf die Prüfung zu verzichten. Die Zahlungen werden dann im sogenannten Opt-Out gesendet. Das kann helfen, um gewisse Prozesse stabil und effizient zu halten, führt aber auch dazu, dass ein potenzielles Sicherheitsfeature nicht zum Tragen kommt. Hier muss letztendlich jeder Anwender für sich abwägen und eine Entscheidung treffen.

Einzelüberweisungen nur mit Empfängerüberprüfung

Bei Einzelüberweisungen gibt es diese Wahlmöglichkeit nicht – diese werden immer mit Empfängerüberprüfung durchgeführt. Wo sie zum Einsatz kommt, bringt die Empfängerüberprüfung Veränderungen und verlängert den Zahlungsprozess.

Tipp:

Klick-Tutorials zu den Zahlungsprozessen in den jeweiligen DATEV-Programmen finden Sie unter go.datev.de/vop.

Ohne Empfängerüberprüfung



1. Zahlungsauftrag unterschreiben (freigeben)



2. Zahlungsauftrag zur Ausführung an die Bank übermitteln



3. Bank führt Zahlung aus

Mit Empfängerüberprüfung



1. Zahlungsauftrag unterschreiben (nur Transportunterschrift)



2. Zur Empfängerüberprüfung an die Bank übermitteln



3. Bank führt Empfängerüberprüfung durch und übermittelt das Ergebnis



6. Bank führt Zahlung aus



5. Zahlungsauftrag zur Ausführung unterschreiben (freigeben)



4. Entscheidung über Freigabe der Zahlung anhand der Prüfungsergebnisse: EBICS-Freigabe (VeU*)

Gegenüberstellung der Prozessschritte am Beispiel des EBICS-Verfahrens

* EBICS-Freigabe (VeU): Liste für die verteilte elektronische Unterschrift. In dieser neuen Oberfläche werden die Ergebnisse der Empfängerüberprüfung angezeigt und die Unterschrift(en) für die Ausführung der Zahlung gelistet.

Freigabe oder Storno bei Abweichungen in den Prüfungsergebnissen

Bei Zahlungsaufträgen mit Empfängerüberprüfung gilt: Eine „gelbe“ oder „rote Ampel“ bedeutet technisch nicht automatisch einen Stopp des Zahlungsvorgangs. Auch bei einem Prüfergebnis mit Abweichungen ist es grundsätzlich möglich, die Zahlung freizugeben.

Bitte immer beachten: Auch bei einem übereinstimmenden Ergebnis sind die Zahlungen in der EBICS-Freigabe (VeU) noch zu unterschreiben und freizugeben. Andernfalls werden sie von der Bank nicht ausgeführt.

Eine Frage der Haftung

Wird die Zahlung freigegeben, obwohl keine Übereinstimmung vorliegt, liegt die Haftung im Fall einer Fehlüberweisung wie bislang beim Auftraggeber. Das bedeutet: Verglichen zu bisher gibt es keine Änderung des Haftungsrisikos. Hat die Bank die Übereinstimmung allerdings bestätigt, haftet sie, wenn es dennoch zu einer Fehlüberweisung kommen sollte.

Was ist bei einer Stornierungsentscheidung zu tun?

Wer bei rückgemeldeten Abweichungen in der Empfängerüberprüfung den Zahlungsauftrag nicht ausführen möchte, kann diesen stornieren. Dieser Abbruch der Zahlung bedingt eine Autorisierung mit einer EBICS-Unterschrift, damit bei der Bank die Zahlung gelöscht werden kann. Der Prozess ist dann abgebrochen und die Zahlung muss komplett neu angestoßen werden.

Tipp:

Bei einer Stornierungsentscheidung empfiehlt es sich, das Prüfergebnis vor Abbruch der Zahlung zu exportieren, um auch danach einsehen zu können, bei welchen Empfängern es zu Abweichungen gekommen ist.



Korrektur der Empfängernamen vor dem erneuten Auslösen des Zahlungsprozesses

- ✓ Für den betreffenden Zahlungsauftrag in der Liste EBICS-Freigabe (VeU) der freizugebenden Zahlungsaufträge die Ergebnisse als Excel-Datei exportieren
- ✓ Anschließend den Zahlungsauftrag über die Liste mit den offenen Zahlungsaufträgen bei der Bank stornieren
- ✓ Empfängerangaben prüfen und bei Bedarf Abweichungen im jeweiligen DATEV-Programm in den Stammdaten korrigieren
- ✓ Im DATEV-Programm den Zahlungsauftrag aus den erledigten / ausgeführten Aufträgen reaktivieren / kopieren und mit den aktualisierten Stammdaten erneut an die Bank senden

Sie möchten mehr wissen?

Weitere Informationen, nützliche Tipps sowie ein Hilfe-Video zur Verification of Payee finden Sie unter [➤ go.datev.de/vop](https://go.datev.de/vop).

DATEV eG
90329 Nürnberg
Telefon +49 911 319-0
E-Mail info@datev.de
Internet www.datev.de
Paumgartnerstraße 6–14